

Satzung für den Förderverein DJK- Sportgelände Schäle Hardt e. V.

Förderverein DJK- Sportgelände Schäle-Hardt e.V.

Satzung

Vorbemerkung: Auf dem Schäle-Hardt in Aalen Wasseralfingen entstand in den letzten Jahren, in mehreren Bauabschnitten ein Sportgelände auf gepachtetem Grund. Verpächter ist die Stadt Aalen. Dieses Gelände soll als Sport und Freizeitzentrum ausgebaut werden. Besonders die Jugend- und Nachwuchsförderung soll auf geeigneten Sportanlagen erfolgen. Dies erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Um diese Unterstützung auf breite Basis zu stellen, soll ein Förderverein ins Leben gerufen werden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein DJK- Sportgelände Schäle Hardt e.V. Er hat seinen Sitz in Aalen / Wasseralfingen. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Es ist Aufgabe des Fördervereins, das DJK-Sportgelände Schäle Hardt e.V., ideell und materiell zu unterstützen. Hierzu bedarf es einer besonderen Förderung für den weiteren Ausbau und Unterhaltung der DJK- Sportanlagen. Ein besonderes Anliegen ist auch die Förderung des Leistungs- sowie des Breitensports, mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit.

Die angestrebte Beschaffung von finanziellen Mitteln erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an die DJK- SG -Wasseralfingen, die wiederum diese finanziellen Mittel dem Ausbau und der Erhaltung der DJK Sportanlagen im Schäle - Hardt zuführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die mit ihrer Mitgliedschaft keine kommerziellen Zielsetzungen erkennen lassen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung.
2. jeweils nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis spätestens 30. September jeden Jahres zugegangen sein muß.
3. durch Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte einer Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich diese besonders um den Zweck und die Zielsetzungen des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)

Die Wahlzeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen

1. die Wahl des Vorstandes, (§ 7 Abs. 1)
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Wahl der Kassenprüfer,
4. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
8. sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, wenn Zweck und Gründe angegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Vereinssatzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus , so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Insoweit findet § 6 Ziv. 1 keine Anwendung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer
- e) einem Vertreter der DJK- SG Wasseralfingen 1921 e. V.
- f) zwei weiteren Beisitzern

Dem Vorstand obliegen die laufenden Vereinsangelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind .

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kassenführung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vom Kassierer ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen durch Belege nachweisbar sein.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei bei der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über eine Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DJK- SG Wasseralfingen zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Fördervereins DJK Sportgelände Schäle - Hardt am März 1994 vorgelesen und einstimmig beschlossen.